



Fachbereich/Eigenbetrieb Finanzen
Verfasser/in Schöttner, Liane
Vorlage Nr. 042/2018
Datum 16. März 2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.04.2018	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	26.04.2018	

Betreff:

**Informatorische Trennung im zweistufigen Konzessionsvergabeverfahren
hier: Übertragung der Beschlussfassung über den Auswahlkriterienkatalog zur
Vergabe der Stromkonzession vom Gemeinderat auf den
Konzessionsausschuss**

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt den „Konzessionsausschuss“ auf Grundlage des geltenden Rechtsrahmens unter Beachtung der behördlichen Leitfäden insbesondere mit der Erstellung eines Kriterienkatalogs mit sachgerechten Auswahlkriterien. Der Gemeinderat überträgt die Beschlussfassung über diese Auswahlkriterien im Stromkonzessionsverfahren auf den „Konzessionsausschuss“.
2. Der dem Konzessionsvergabeverfahren zugeordnete Teil der Verwaltung wird mit der Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens Strom beauftragt.
3. Die Auswahlentscheidung über die Vergabe der Stromkonzession trifft der Gemeinderat.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

kein Bezug

Begründung:

Im Rahmen der Neuausschreibung des Stromkonzessionsvertrages strebt die Stadt Lörrach eine teilweise Beteiligung am Eigentum des örtlichen Stromverteilernetzes an.

Hierzu wird ein sogenanntes zweistufiges Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird ein strategischer Partner für eine gemeinsame Bewerbung um die Stromkonzession sowie die Gründung einer Netzeigentumsgesellschaft gesucht (Kooperationspartner). Auf der zweiten Stufe führt die Stadt Lörrach ein Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession durch.

Die Stadt Lörrach darf eine gemeinsame Bewerbung mit dem Kooperationspartner um die Stromkonzession insbesondere nicht durch einen Informationsvorsprung bevorteilen. Unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 6 Vergabeverordnung erfordert der Geheimwettbewerb vor diesem Hintergrund eine organisatorische und personelle Trennung zwischen der Stadt Lörrach als vergebender Stelle und der Stadt Lörrach als Bewerber um die Stromkonzession. Dies wirkt sich auch auf die Beschlussfassungen des Gemeinderats aus.

Diese informatorische Trennung wurde in den Gremien bereits zu Beginn des Verfahrens erläutert. In der Sitzung des Gemeinderats am 28.09.2017 (Vorlage Nr. 148/2017) wurde die befristete Bildung zweier beratender Ausschüsse mit den Bezeichnungen „Kooperationsausschuss“ und „Konzessionsausschuss“ festgelegt. Die Besetzung dieser beiden Ausschüsse wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2017 (Vorlage Nr. 209/2017) festgelegt.

Die personelle informatorische Trennung auf Ebene der Verwaltung wurde durch Verfügung vom 18. Juli 2017 hergestellt.

Der „Konzessionsausschuss“ wurde durch den genannten Beschluss vom 28.09.2017 beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession zu begleiten und zu überwachen. Nur in der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der „Konzessionsausschuss“ insbesondere beauftragt wird, auf Grundlage des geltenden Rechtsrahmens und unter Beachtung der behördlichen Leitfäden einen Kriterienkatalog mit sachgerechten Auswahlkriterien zu erstellen und zu beschließen. Damit hier Rechtssicherheit hergestellt werden kann, wurde der Beschlussvorschlag präzisiert.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Übertragung der Beschlussfassung über den Kriterienkatalog sollte unter freiwilligem Sitzungsteilnahmeverzicht der im „Kooperationsausschuss“ befindlichen Mitglieder erfolgen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Stromkonzession auf zweiter Stufe trifft dann der Gemeinderat. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Mitglieder des Gemeinderates, welche dem „Kooperationsausschuss“ angehören, dann freiwillig auf die Sitzungsteilnahme verzichten.

Peter Kleinmagd
Fachbereichsleiter